

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 38 (1932)

Artikel: Mitteilungen aus den Chorgerichtsprotokollen der Kirchgemeinde Arch : ein Beitrag zur bernischen Volkskunde

Autor: Aeberhardt, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-130088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen aus den Chorgerichts- protokollen der Kirchgemeinde Arch. Ein Beitrag zur bernischen Volkskunde.

Bearbeitet von Werner E. Neberhardt.

Die bernische Kirchgemeinde Arch, rechts der Aare im Amtsbezirk Büren, umfaßt die beiden Einwohnergemeinden Arch und Leuzigen; das Dorf Leuzigen wurde erst 1532 zu Arch eingepfarrt. Im Mittelalter befand sich in Leuzigen ein Priorat des Cluniacenser Ordens; dem Prior stand jedoch die Seelsorge über die Einwohner nicht zu. Diese und den öffentlichen Gottesdienst besorgte der Pfarrer von Lüsslingen in der dem hl. Ulrich geweihten Kapelle¹⁾ seit 1336; vorher, so 1318 und 1323, wird für Leuzigen ein Vikar erwähnt.

Die Chorgerichtsverhandlungen von Arch sind von 1655 an erhalten, in 4 Bänden und lückenlos. Bald nach der Reformation wurden die Chorgerichte in den Kirchgemeinden der bernischen Lande eingesetzt; sie traten an die Stelle der früher von den Bischöfen und den Dekanen ausgeübten kirchlichen Gerichtsbarkeit, wie es in der Chorgerichtssatzung der Stadt Bern von 1779 heißt: „.... alles in dem Absehen, damit der Seegen des Allerhöchsten für das ob Unseren Landen ruhen, und über dieselbige gezogen, dessen Einwohner zu wahrer Furcht Gottes, und Ausübung Christlichen Lebens und Wandels, je mehr und mehr verleitet werden“.

¹⁾ Vgl. „Das Cluniacenser Priorat Leuzigen“ vom selben Verfasser. Solothurn 1932. — K.F.L. Lohner: Die bern. Kirchen, S. 543/45. Mitteilung von Prof. L. Kern.

Schreiber der Chorgerichtsprotokolle von Arch ist der jeweilige Pfarrherr (Predicant, Vorsteher); sie sind in realistischer, derber Sprache abgefaßt; sie enthalten Ausdrücke (wie sie wohl von den Vorgeladenen gebraucht wurden), die nach unserm Empfinden gemein, grob, anzüglich sind; gleichwohl dürfen wir sie nicht immer unterdrücken, spiegeln sie doch das Denken und die Sprache des Volkes wieder. Sentimentalität ging aber auch den prächtigen, kraftvollen Prädikantengestalten¹⁾ des 17. und 18. Jahrhunderts ab; wie die Obrigkeit in Bern waren auch diese Vertreter der Regierung auf dem Lande nicht so sehr gnädige als furchtbar gestrenge Herren, die sich durch unbestechliche, harte Gerechtigkeit auszeichneten; das Pfarramt war ihnen sowohl Predigt- wie auch Wächteramt, von Gott und einer christlichen Obrigkeit verordnet. Die Darstellung des Volkslebens im 17.—19. Jahrhundert aus den Chorgerichtsprotokollen wird notwendigerweise einseitig düster ausfallen, wurden doch in diesen Urkunden fast ausnahmslos solche Vorkommnisse festgehalten, die irgendwie gegen guten Brauch, Herkommen und Sitten verstießen. Die Chorgerichtsordnung war ein großer Versuch, das Leben von der Wiege bis zum Grabe durch die Zucht äußerer, freilich im Worte Gottes verankerter Autorität zu heiligen; wenn das Bernervolk dieser Zucht und landesväterlichen Erziehung im strengen Ernst reformierter Gesetzlichkeit unendlich viel zu verdanken hat, wie seine Arbeitsamkeit, seine Einfachheit in den Lebensbedürfnissen und seinen solid-nüchternen Glauben, so dürfen wir andererseits nicht vergessen, wie dieses System gegenseitiger Aufpasserei, Verdächtigung und Angeberei auf den Gemütern lastete, die Gewissen beschwerte und die persönliche Freiheit knechtete und knebelte.

¹⁾ Vgl. „Die Pfarrpräfund Arch“ vom selben Verfasser. Biel 1931.

1. Chorrichter und Chorgerichtssitzung.

„Die Chor-Richt auf dem Lande, sollen in Beysein des Predicanten, durch die Amtleuth und Twingherren jedes Kirchspiels, mit Chrbaren, Ansehenlichen und Tugendlichen Personnen, deren Straff und Warnungen bey den anderen etwas gelten mögen, besetzt, und dieselben, so einmahl erwehlt, ohne wichtige Ursachen nicht geänderet, auch fährlich, wann sie gesetzt werden, nach jeden Orths Herkommen und Gebräuchen, vor der Gemeind, oder vor Amtleuthen und Predicanten den End thun und abstatten.“ (Von der Besitzung und Form der Chor-Richten.) Die Chorrichter von Arch-Leuzigen wurden also vom Schultheiß, Landvogt zu Büren, auf Vorschlag event. Doppelvorschlag des Predicanten gewählt. Der Landvogt wohnt den Sitzungen des Chorgerichtes öfters bei; „ist in beysein herren Schultheiß zu Büren gastchorricht angestellt worden“; in Fällen, wo das Chorgericht gegen wider-spenstige Frevler und unverbesserliche Querulanten nicht aufkommt, wird beschlossen „den herren Schultheissen umb handbietung anzesprenchen“... „derhalben geschlossen worden den herren Schultheissen zu bätten, daß er selbs kommen... disen trozigen unbuszfertigen gsellen dämpfen wölle“ ... „unter Praesidio Mhn. Edelgebohren...“ „Die Chor-Richter sollen sich zum wenigsten alle vierzehn Tag einmahl versammeln, sie haben etwas zu schaffen oder nicht“; ob die Verhältnisse es geboten oder ob der Uebereifer des Predicanten schuld war: in Arch saßen die Männer öfters 3—5 mal in der Woche zu Gericht. Der Chorgerichtsweibel, der sein Amt nach der Ansicht des Predicanten dann und wann zu wenig dienstbeflissen nimmt, lädt und citiert vor Chorgericht; dieses versammelt sich im Kirchenchor zu Arch und Leuzigen oder im Pfundhaus. Der Predicant pflegt nach beendetem Gottesdienst die Chorrichter zu fragen, ob ihnen ein Verstoß gegen die Sitten-

gesetze zu Ohren gekommen sei „... ist ein Stillstand und Umfrag vor der Ehrbarkeit gehalten worden, aber ist nichts Merkwürdiges angebracht worden“. Bei seinem ersten Gang nach Leuzigen kurz nach seiner Präsentation (Installation) heißtt Pfarrer Schneider 1669 „das Chorgericht stillstechen und nach gethaner vermahnung und redt an sy die Chorrichter ein Umbfrag gehalten, ist nüt anbracht worden“. Unser Chorgericht zählt außer dem Predicanten 8 Mitglieder.

„Den 6 merzen 1676 hatt unser wol Edle, Beste Gestrenge Junckher Schultheß Johan Franz von Wattenwyl (beide) Chorgericht zuo Arch und Leuzigen bestätigt, beeindigt und ergenzt. Zuo Arch waren alte Chorrichter

Nur Bendicht Oler
Neüwe sind erwelt
Durß Schlupp der neuwe Ammen und
Durß Schlupp des damahlen verstoßenen alten Ammes
Sohn
Zuo Leuzigen waren alte Chorrichter
Durß Wyz der Ammen
Christen Räz der Statthalter
Urz Leeman
Neüwe sind erwält
Urz Affolter genambt Brüdiß Durß
Hans Jaggi der Wyrth,
erwält wurden auch die beiden Weibell.“

Es war für die Chorrichter nicht immer leicht, zu Gericht zu sitzen, gar über Blutsverwandte, sich zusammen mit dem Vorsteher in Gegensatz zu den Dorfleuten zu setzen, Zuträger zu sein und sich der Nachsucht und dem Spott auszusetzen. Dem Predicanten sind sie denn auch vielfach zu milde und zu nachsichtig, verheimlichen ihm strafbare Vorgänge. Nicht zufrieden ist der Predicant mit seinen Männern, wenn sie 1655 den Sohn des Chorrichters Hans Schlup freisprechen, der sich mit einem andern Burschen gegenüber des Vaters Dienstmagd unzüchtig benommen hat „... daß sy das meidlin uff den Boden geworfen und ihme die brüst fürhin gezogen haben. Hierbi man zwar alle

fälbar erfunden, jedoch ist das meidlin sonderbar ein anlässige dirnen erfunden worden". Man muß den Predicanten Festigkeit und Gerechtigkeitsinn nachrühmen; dem Chorrichter Urs Schlup wird eine Sonntagsentheiligung „dizzmahls“ verziehen, weil „er sich selbs anlagt und besserung verspricht; item weilen er sonst auch ganz fleißig ist in seinem ampt“. 1666 wird dem Urs Affolter von Leuzigen u. a. zur Last gelegt: „daß er die Chorrichter uff den gassen antastet, sy sigend schuldig, daß man diese laster so straffen; den sy föltind dem predicanen sich widersezen und seynem urthel nit nachfolgen“.

2. Opposition gegen die obrigkeitlichen Mandate.

1659: „... alß man (von der Canzel) daß mandat der Oberkeit vom tabac abgeläßen, hat Stephan Käsermann stätz andere angesehen zäpflet und glachet.“ „... als die 2 mandat der hohen oberkeit von den nachtwöglen und dem Sabbath abgeläßen worden, haben Stephan Affolter und Urs Käser die Köpf niderghalten und zäpflet.“ Das Benehmen vor Gericht ist verschieden; von losen Burschen, pflichtvergessenen Hausvätern, zänkischen Weibern oder Fahrimeitli heißt es etwa „ist nochmahlen zured gestellt worden wegen synen fähleren; hat aber kein demut erzeiget, sonder immerhin einem Chorricht trocket“; mit dem Hans Affolter genannt Ischhans kann nicht ruhig geredet werden „wegen synes grülichen schnaufens“; ein anderer gibt „allerlei Spiz und Schmüßwort“ zur Antwort; „haben diser Ulthel nit zefriden sein wollen, sonder sind mit hönischen worten hinweg gangen“; andere tragen ein „widerspenstig, ergerlich Wesen“ zur Schau; „auch der guten einer“ hat den Vorsteher mit dem Beil bedroht und widersezt sich „nach syinem Brauch“; sie „lassen sich uffwihsen nit zu erschynnen“; man möge ihm solang

bieten als man wölle, wolle nit erschinen, also züget der Weibel"; „gab bösen Bescheid, ist zur thür hinuß-geloffen, hat brumlet und gstampffet und keines usspruchs erwartet". 1660 stirbt ein trozender Spötter während der Verhandlung, was wohl viel zu brichten und zu deuten gab! Andere sahen Fehlritte ein, fanden aber auch die Kraft verbotene Wege zu meiden. Sühne ward zur Erlösung.

3. Strafe und Rache.

Bußen und Strafgrenzen waren obrigkeitlich bestimmt; die Kompetenz der Landchorgerichte fest umschrieben. Der Stand Bern, dessen Rechtsgefühl wir nicht genug bewundern können, hatte seine Untertanen weder der Willkür seiner Junker Landvögte ausgeliefert und noch viel weniger dem Zelotentum seiner Geistlichkeit. Von den Predicanten von Arch darf das schöne Ruhmeswort gesagt werden, daß sie als Chorrichter bei allem Ernst und aller Strenge doch auch Milde und Geduld an den Tag legten: sie wollten nicht bloß strafen, sondern der gefährdeten Jugend und dem in Not geratenen Alter hilfreich zur Seite stehen, wofür tausend Beispiele zeugen. Mit Recht weist der Predicant Wasmer die Anschuldigung eines Vorgeladenen zurück, der einen Chorrichter mit frechen Worten „tractirt, grad als wen wihr an dynem Ergerlichen lebwesen ein wolgefallen hetten und wihr uff die geltstraffen sehen thäten". Um 1700 will einer trozig die Buße mit Erbsen bezahlen statt mit Schillingen; ein anderer begeht auf: was er verdiene, müsse er jeweils dem Chorgericht als Bußengelder abliefern!

Worin bestanden die Strafen? Außer in Geldbußen (5 Schilling bis 2 Gulden) in Freiheitsstrafen. „ihne mit gsangenschaft zur confession zebringen“, „Kefi“, „gefänknus“ (Schloß Bürer), eine Ehebrecherin soll

24 Stunden „incarcerirt werden“, Ischhans wird „ins Loch geführt“, „incarcerirt und auf Bern vor consistorio citiert“, „Christen und Hanß Schwob müllerhansen Söhn... sollen von ihrem Vatter in der Schul mit Ruten züchtiget werden, anderen zu einem Exempel“. Der Delinquent wird „heftig censurirt“, sharpff censurirt, „sharpff beschulten“; eine entehrende Strafe war der „Erdfall“, „Herdfall“, d. h. den Erdboden küssen. 1731 muß der Trüllmeister Aeffolter von Leuzigen mit dem Schallenweck bestraft werden. Einer wird öffentlich vor dem Schloß in Büren wegen seinem Västermaul geprügelt. Der Uebeltäter entzieht sich seiner Strafe durch seinen Wegzug ins Solothurnische („ins niderland“); eine berüchtigte Frauensperson hat sich „fortgemacht mit den worten: sy wölle einmal rächt gut läben haben und hat auch die Kinder uß dem Vatterland geführt“. Einer hat sich den Bart abschären lassen, um ins Elsaß zu fliehen. In einigen wenigen Fällen wurde Landesverweisung verfügt. Kilbe (Kirchweih)-besucher, Tänzer, Gottesdienstchwänzer, Flucher und Schwörer, übermütiges Jungvolk wurden von Dekan Wasmer mit Vorliebe zum Lesen und Auswendiglernen von Psalmen, Geboten, der Explication des Katechismus angehalten; den „bußpsalm 51“; „Stephan Moi der Küfer ist auch zu flüssigerer besuchung Gottesworts ermant worden, und sitenmal er vorige Warnungen übersehen, als soll er anstatt der straff die 2 gebät morgens und abends zesprechen ußwendig lehren und also ein Zeichen der bus von sich geben“. 1667: Hans Schmid, des Weibels Sohn, „ist zu Lüzlingen an der Kilbe gsin: wan er den Catechismum und Bernischen underricht repetiren wirt und die 10 ersten Capitel im Evangelio Math. exacts lesen, soll ihm die wolverdiente straffe nachgelassen sein, wo nit als soll er nach dem gsaß gstrafft werden“. Ein anderer will lieber „Gebätt“ lernen als Buße bezahlen.

Neben dem Anteil, der an die Oberbehörden abgeliefert werden mußte, verblieb den Chorrichtern ein hübsches Sämmchen Sitzungsgelder, Bußen, Emolumenten; die Gebüßten blieben die Buße manchmal jahrelang schuldig. Der Inhalt der „Chorgerichtsbüchse“ wurde nach Reglement unter Predicant und Chorrichter verteilt als Entschädigung für deren Mühlewartungen. Diefers wurden Bußengelder für Schul-, Kirchen-, Armenzwecke verwendet. 1664: „... dann die chorgerichtlichen bussen bei einer bescheidenen maltzeit verbrucht“. Man gönnt sich aus den Bußengeldern ein „Abendtrunkli zu Büren“. 1852: „auf Antrag des Pfarramtes beschließt das Sittengericht einmütig, die zwei noch ausstehenden Sitzungsgelder zum Besten der Armen zu verwenden“.

Predicanten und Chorrichter waren natürlich in hohem Maße der Kritik, ja der Verunglimpfung ausgesetzt. 1676: „... ist widerumb für chorricht citiert worden, weil er dem weibel und Ammen als fürgesetzten schnöden bescheidt gegeben: Er weibel und Ammen werden ihn nit fressen, sy müssen zuoerst hinden ansachen ...“ 1772: „... ward angebracht, daß der Weibel Schor von Lengnauw In Büren im Wirtshaus zum Bären sehr schmuzlich vom Chorricht geredt; nemlich dem Chorricht zu Arch hange der Mantel zu den Hosen hinauß!“ Den Predicanten erstanden viele Widersacher, verübelte man ihnen doch ihre Strenge und erblickte in ihrem sittlichen Ernst lieblose Härte; so wurde dem hervorragenden Geistlichen und Schulmann Brandolf Wasmer¹⁾ sein autoritatives Wirken als Herrschaftsrecht ausgelegt. 1661 tut ein immerhin sehr angesehener Leuziger, Wirt und Müller Jäggi, den Ausspruch „man sige in Arch gar zu sträng“; mehrmals wird Wasmer vorgeworfen, „er wolle alles reformiren“ — solche

¹⁾ Ueber Wasmer siehe „Die bernische Landesordnung von 1675“ von Hans Buchmüller. Bern 1911.

„Spotreden“ hat Wasmer scharf geahndet! Eine Dorffrau wird citiert „wegen lichtfertigen Flappereien und unnützen uszgoßnen worden wider des predicanen frauw“. 1668 schreibt Wasmer: „Hans Mülchi von Leützigen ist auch deren einer, welcher wie allezeit also auch noch immerdar sich aller guten Christlichen ordnung, sonderlich was an Kirchen und Schulen sollte angewendet werden, widerstrebt. Hans Affolter genant der Roth desßglichen: diser ist der berüchigist man in ganz Leützigen. Hans Affolter genant der Fschhans desßglichen; diese 3 leßtgenanten sind rechte mühmacher jederwilen gsin, die einer jeden Kirchenarbeit sehr widerstanden und andere jrr gemacht und usfgewyßen, vor denen sich ein jeder diener Gottes wohl hüten mag“.

Mehr aber noch bekommt sein Nachfolger Ulrich Schneider (1669—1708) die Boshaftigkeit, ja den Haß seiner Gemeinde zu spüren. Kurz nach seinem Aufzug „als ich nach Leützigen ging Heuw zekauffen, fande ich in einem Haus den Ammen u. den Statthalter dründen, daß sy sich an den wenden halten müßten...“ am selben Abend anerbott sich ein Leuziger Bursche, den neuen Pfarrer durch den Wald heimzubegleiten „daß mich die bösen Buben nit mit Steinen werffen... es seyen in ihrem Dorf der bösen Buben, die die leüt nechtlicher weiß mit steinen werffen, daß seyn auch einem alten Herren Predicanen von Arch widerfahren, anders könt ich nüt usz ihm bringen“. 1676 verhört der Schultheiß unsfern Pfarrer „was ich zeklagan habe, insgemein daß mir seyn leidts gethan worden und insbesonder was für spott und Vertrüß mir widerfahren“:

„Den 29 weinmonet 1669 ist einem meiner schweinen im acherumb ein bein in zwey geschlagen und die sauw unnütz worden.

„Den 15 brachmonet 1672 als ich von Bern heimkam fandt ich meine morren, die groß trug, verleßt und lam geschlagen.

„Den 11 heüwmonet 1672 als meine frauw im dorff
wolte den werdzeenden samlen, haben sy ihren in die
hampfelen kaat (Kot) und krotten gethan, die ihren die
hendt verunreiniget, haben hinder den Zeünen zuo-
gesächen und dessen gelachet.

„Den 8. brachmonet 1673 haben mir böse buben
uff dem berg ein halbi jucharten korn verlauffen und
verwüstet.

„Den 29 herbstmonet haben sy mir den fischweher
uffgelassen und die fisch so ich darein gekaufft, das Dorff
ab geschickt.

„... 1672 mir das stroh hinderhalten... ließen wort
fallen mich abzetrochnen.

„Anno 1674 als man das ackerumb besetzte, zu dem
ich auch zureden hab, und der Ummen umbfrug, wie
vill man sölle lauffen lassen, fragte er mich zum spott
under den Tauwneren“ (Taglöhner).

Die Pfarrherren des 18. Jahrhunderts standen in
viel freundlicherem Einvernehmen zur Bevölkerung;
sie haben die Sittengesetze nicht in rigorosem Eifer
gehandhabt; ihre Sitzungsberichte sind vielmehr in
freundlichem-väterlichem Ton gehalten. Eine Ausnahme
hievon machte ein junger hochfahrender, selbstbewusster
Vikari, der denn auch den „25t merzen 1777 in der
Nacht, da er von der Examens-Mallzeit von Leuzigen
nach Hause gienge, in dem Baumgarten bey dem
Pfrundhaus von Leuziger Burschen mit Steinen aufs
Haupt geschlagen und sonst übel mißhandelt wurde.“

4. Vom Haushalten und von der Kinderzucht.

Wir blicken in verwahrloste, traurige Familienver-
hältnisse, hören von „liederlichen Eltern“, „fahrleßigen
Husväteren“, „ergerlichen gmeindsgenossen“; „nachläs-
sige Husfrauw in der Kinderzucht, mit der vilmehr
zu gelind als zu scharpf verfahren worden ist“.

1660: „Bendicht Affolter genant Stödlibändi ist vilen lasteren anklagt worden als 1. daß er unordenlich wandle und nichts arbeite, hiemit weib und kind in bättel richte.“

1661: „...Hans Wyß und Michel Mülchj sind sehr liederlich, schwürenn stäts in den wirtshüsern herumb, arbeiten wenig, sonderlich waß den Wyß belanget, wo der selbig es gelassen bey seinem liederlichen wäsen ehe er ist (als Soldat) in dalmatiam zogen, thut ers nach seiner Wiederkunft fortsezen“.

1661: „...arbeitet nit gern, nimpt fürwizige hendel als meßgen und anderß für, das seiner hushaltung mehr schaden als nutzen bringen thut.“

1665: „... der man flagt: das weib verlauffe ihm gar vill sachen als brot, mäll, gwächs, anden uß dem hauß, gebe es umb wein oder hende es den flapperwiberen an... das weib flagt: der man seige tag und nacht voll, fluche gröblich über sy, sage ihre... hex und andere unflätige wort (:Gott behüt uns:).“

1667: „...seinen Eltisten Knaben in bättel verschidt...“

1758: „...daß Stephan Hähnj, Beck-Gerbers, sein unehelich Kind nicht außert der Gemeind vertischgelten solle.“

1773: „...der Mann bellagt sich über sie wegen ihres unaufhörlichen Niedens, wie auch daß sie Ristig, Hanpf... aus dem Hauß verkaufe.“

1824: „...daß er in kurzem das Frauen gut verschleudert hätte.“

1794: „...auf seine Töchter, die sich durch Geläufe nach den rothen Soldaten zu Büren verdächtig machten, inskünftig genaue Auffsicht zu halten.“

1678: „Verlüffes hürli (Babi Wasmer uß dem gugisperg)... machte sich darauff auf dem staub...“

1668: Ein Haussvater angellagt „schandtlichen müßiggang... vill leüt betrieget, als die da nit wüssen, daß er alles vergüdet und daher vergeltstaget worden.“

1678: Ein Vater wird streng verwarnzt „weil er sein Kind, das gar jung und mutterlos,... so blätsche er ihns hart nider und brauche darzuo ungebürliche wort.“

5. 's war einst ein jung jung Zimmergesell...

1659: „Elsbeth Affolter Bendicht Affolter's Ehefrau hat mit dem Müllerknecht allerley ergerliche hendel verübt, und in abwesen deß mans dem knecht geluset und uff der schoß ghan... manchmal sind sy auch in wärender kinderlehr und predig an sontagen allein daheim gebliben... also daß hierus zeschließen daß

nit vill guts von ihnen begangen wirt... sollen 24 stund in gfangenschafft oder 3z buß erlegen." 1663: „Stephan Keserman und sein altes weib Elsbeth Surj welche in ihrer streitigkeit und uneinigkeit continuieren, und die Scheidung begert haben; und damit sy sölche erlangen mögen, hat das weib ein leibsprästen fürgewendt, umb welches willen sy dem man die schuldigkeit nit leisten könne... sind nochmahlen zur Einigkeit... eingescherpt worden.“

„Das weib klagt: er namse sy alte lusch und möge sy nur nit ansehen; sage ihr rund herus, er wölle ihr kein gut thun, biß sy ihr gütlein folgen lasse.“

1781: „er gebe ihr kein gut wort, habe sie sogar mit Ruten, wie ein Kind, nach aufgedecktem Leib gezüchtiget und an Webstuhl gebunden, in ihrem gebätt gestöhrt, wieder bei den Ohren und Haaren gezehrt.“

1825: „... es erscheinen die schon eher scheidungslustigen noch immer streitbaren Eheleüthe...“

6. Schule und Schulmeister.

Die Chorgerichtsprotokolle stellen den Geistlichen das Zeugnis aus, daß sie mit großem Eifer und Verständnis für die Handhabungen der Verordnungen gegen den Schulunsleiß eingetreten sind, daß sie ferner sich um die berufliche Ausbildung und Hebung des Lehrerstandes verdient gemacht haben, sich für eine anständige Besoldung der Lehrkräfte einsetzen und dem Schulwesen die finanzielle Grundlage sichern wollten.

1656: „Hans Steiner der Schulmeister zu Leuzzigen, welcher an unterschiedlichen samst: und sabbatagen mit hindansetzung der Schulen und des Gottesdienst seinem Saufen nachgezogen...“

1659: „Hans Steiner der Schulmeister, welcher sich vast alle samstag dermaßen mit wein übernimpt daß er seinen verstand und glideren nit mehr bruchen kan...“

soll deswegen 1 gl. bus in die Schul liseren und der privation gewertig sein..."

1660: „Bendicht Affolter daß er den Schulmeister, welcher seiner ergerlichen Schwöster kinder in der Schul züchtiget und zwar nit ohne große wichtige ursach, in der Schul gsucht, heruzgeforderet, ihme tröwt und greülich geschworen habe: wan er den Schulmeister hette antroffen: wölle ihne gschlagen haben daß ihne der Teüfel hette mögen, item daß ihne der donner hette mögen schießen..."

„Urs Häni von Arch welcher die gemeindsgenossen aufheze, daß sy wider den von der Erbarkeit gemachten Schullohn protestieren und dysen Schulmeister (Stephan Deler), der doch in allen treüwen dienet, abschaffen, hingegen einen anderen suchen sollind der umb das halbige minder nemen thüie..."

1664: „Hans Mülchi von Leüzigen... weiß immerdar etwas zutadlen und zuschmücken an guter Ordnung, wie er dan gethan auch bey erbauung des Schulhauses zu Leüzigen.“

„Paulus Mülchi von Arch und sein weib... hatten wol die gfangenschaft verdienet, allein weilen sy sich erklärt, daß sy von ihrem zeitlichen gut auch etwas der Kirchen und schulen, weilen sy keine leiberben habind, vergaben wollind... soll also die sach usgemacht sein.“

„... dem Schulmeister zu Leüzigen der garten gschendt worden...“

1665: „... der Sigerist... ist der wolverdienten Straff ledig gelassen worden ... wegen seiner müh und diensten bey erbauung des Schulhauses, da man ihne hin und wider gschickt.“

1668: „... gleichwie man seinen Kinderen us dem Schulscdel ein stür geben wöllen, wan er die in die Schul hette gschickt.“

1670: „Haben volgende kleine Buben... am bättag uss dem Lättner ein unordenliches wesen geführt und

geschwätz... es sölle sy der Schulmeister darumb abstraffen."

1672: „Urs Schlupp der ammen... steht oft vor der Kirchen, wan man darinnen zwüschen beiden Zeichen ein Capittell in der Bibel lißt, oder sißt und brallet von seinen tröhlhändlen mit großer Ergernuß anderer und by ihm der alt Schulmeister Ysenschmidt, der ihm solte abwehren, weist noch andere uff, sölle nit hingehn das Capittell hören anlesen, man lese es anderer ortes als zu Beüren auch nit mehr...“

Item hatt er ohne meine Bewilligung den schulmeister gesetzt und gheißen in der Kirchen ort und platz nemmen... noch mehr, als man die so schulmeister wolten werden, examinieren solte, hatt der ammen davon eines Stathalters Sohn uffgewisen, er sölle sich meinem examen nit underwerfen, das er auch uff sein geheiß gethan.“

1699: „des Murer Bänis Frau, die hatt sich mit dem Schulmeister zu Leützigen zerzanket wegen ihres bubs; als die Knaben in der schul geschwätz haben und er sy hatt heißen schweigen, sagte der Bub, er sölle ihm ins füdlen blosen, da hatt ihn der Schulmeister bim haar genommen und mit dem Kuttentröppf geschlagen; sy aber hatt ihn im dorff und in den häuseren verrussen.“

„den 14 May 1731 ist hier zu Arch im Pfarrhaus des Statthalter Mülchis als Schulschaffner Schulrechnung gehalten worden“.

1655: „Bendicht Schlup von Arch sonst genant Gerberbänz: glich wie er jederwilen die Schulen ghasset, wider christliche Schulordnung protestiert und seine Kinder an der underweisung verhinderet hatt, also hatt er dis jahrs keines seiner Kinder den ganzen halben Winter in die schul geschickt, ungeacht er oftmals ermant.“

1659: „Zacharias Stauffer, welcher sampt seinem Weib nach Schnottwill an Sontagen mit verabsummus der predigen ... pflegt zugehen... soll anstat der straffe

ein dozen Catechismusbücher in die Schul zu Leuzigen

„... da er seine Kinder unflätig in die Schul schide ... und noch darzu trozig bscheid gibt... als soll er zur straff 20 Sch. den armen Schulkinderen an Schullohn stöhren.“

„... anstat der straff 1 dozen underrichtsbücher in die Schul liffieren oder den herdfall thun.“

1661: „... pflegt auch an Sabbatagen ze wäschchen, soll innert 3 wochen 1 dozen Catechismusbücher in die Schul liffieren.“

„... soll auch 2 psalteria liffieren.“

1788: „Erwählung neuer Bysizern ans Chorgricht... Hans Küster, Schulmeister zu Arch.“

1795: „Niklaus Egger, Landsaß, gegenwärtig Schulmeister zu Iffwil, Kirchbōri Zegistorf, der mit Elisabeth Affolter zu Leuzigen die Ehe verkündigen ließ schon letzten Weinmonat... seither nun diese Ehe nicht vollzogen, obschon seine Braut bey ihm schon zwey Monaten sich befindet“, schützte als Ursache dieses Verzuges seine Armut vor, „daß er sich keine Montur anzuschaffen vermöge“.

1833: „Der Präsident zeigt an, daß ein Marionettenspieler durch ihn und den Präsidenten der Schulcommission anfragen lasse, ob er nicht in der Schulstube eine Vorstellung auf Sonntag abends geben dürfe. Das Sittengericht will einmütig kein Comödienhaus aus dem Schulhause gemacht wissen und schlägt das Ansuchen aus.“

7. Bursch und Reitli.

Man findet sich bei der Arbeit, in der Kinderlehre, vor allem in den Feierstunden des Bauernlebens, auf den Kilbenen und Märten, bei Tanz und Spiel. Das „tänzen im Solothurner gebiet“ (zu dem man den Bucheggberg mit seiner protestantischen Bevölkerung nicht

zählte) haben die Predicanten von Arch als schwere Versündigung verfolgt, aber auch jedes „Chilbe und kirchweih lauffen“ in benachbarte Dörfer mit „versumus Gottes worts“ war verboten. Diese Tanzmandate wurden von der Jungmannschaft beiderlei Geschlechtes denn auch — trotz aller drakonischen Strafen — immer wieder mißachtet; wir begreifen! Nach Verabredung treffen sich zwei, die einander versprochen sind, bei irgend einer Tanzbelustigung, oder man knüpft auf dem Tanzboden Bekanntschaften an; sehr oft setzt dies böse Schlegelieien ab, bei denen „schier ein todschlag erfolget“. 1666: Da ein jeder das Meitli begehrte, hat man sich geschlagen, „allein haben geleugnet, wie das diser kilbknächten bruch jederwilen gsin“. 1657: „Hans Kehser ist tödlich frank gelegen, da niemand vermeint, daß er mit dem leben werde darvonkommen; da er aber glichwohl widerumb uffkommen, tragt er einen arbeitsälichen leib davon.“ Welch Bild muß es gewesen sein, als so ein steifer verliebter Bauernbub oder so ein gstatiliges Knechlein seinem Meitschi den Antrag machte und ihm das Ehepfand in die Hand drückte! Der reiche Archer Ammannssohn gibt seiner Auserwählten auf der Schnottwil-Kilbe „2 Taler und 2 Läbkuchen“; Gerbers Albrecht von Leuzigen „gab seinem meitlin uff die Ehe hin anstatt eines goldstücks einen möschingen Zahlpfennig; es sej ein mensch, das fleißig arbeite und ihm alles wohl gefalle“. Man behält sich gegenseitig die Eltern vor; letztere suchen öfters zu verwehren, was junge Herzen gesponnen. „Barbara Kehser, welche mit Hans Hottenberg... im gschreyen daß sy einander jahr und tag nachgezogen und geschleipfft; als man sy befragt, ob sy ihm die Ehe versprochen, hat sy geantwortet, der Batter thue gar läz.“

Außer den Märten und Kilbenen aller Art bringt das bäuerliche Leben noch genug Anlässe, da „Gnger“, „Sackpfyffer“ aufspielten: es wird „neüwiahret, gjolet

und uffgspilt", „widerumb zur Erndzeit nächtlicher wehß", nach dem „Dröschen", „im ämbdet", „nach der Mezgen", bei der Haus- „Aufrichtig", beim „Rüsten", ja sogar beim „Grebtmal" etc. beschließt Spiel und Trank die saure Mühe. Um den spähenden Augen der Chorrichter und Aufseher zu entgehen, tanzt das junge Volk in den „hüseren herumb", im „Tenn", im Freien wechselt es beständig die „tanzwindlen" und „Spil-bläz". Mit weiser Vorliebe wählt das junge Volk abgelegene Orte im „Ursprung hinden" oder an der „Ahren". 1761: Jugendliche Besucher des Büren-Marktes fehren erst morgens 1 Uhr auf dem Schiff nach Leuzigen heim.

8. Wie böser Wein Hochzeit macht.

Wege der Kiltbe und der Kilt — wenn auch noch so heimlich gegangen — blieben nicht geheim. „Man wölle wissen" wie das Verhältnis sei, forscht das Gericht aus, wenn zwei miteinander „ins Geschrei kommen". „Da Michell Schwab ihr ein lange Zeitt nachgeschlossen", muß er innert 8 Tagen mit ihr Kirchenrecht tun.

1769: „.... ihr Urin dem Doktor gebracht worden, umb zu erfahren ob eine Schwangerschafft obhanden...." Lange ließ oft der Bursche sein Mädchen warten, obwohl er ihm beim Kiltgang versprochen, „er wolle sie nit bschissen, sonder z'kirche füren". 1684: „.... waren citiert Alblis Durs und Steffan Mülchi hochzeitt zehalten: weil aber ihre bräüt schon vieröhrig waren, ist ihnen verboten den kranz uffzelegen". 1700: „.... der hat an seinem Hochzeit-tag in dem haus gottes einen Kranz auff seinem Hut gehabt, welcher ihm gar nit gebührte".

1760: Zwei Angeklagte, die an einem Hochzeit-Drossel-Lärm teilnahmen, behaupten: „sie haben keinen Anteil an diesem Lärm gehabt, sondern der einte, nemlich der Keyser vorschützte: Er habe seines Stief-Vatters Zweschgen gehütet; der Hähn denn sagte: Er sehe zu

Haus gewesen und habe seinen Meister Leüthen geholffen
schniken biß gegen 12 Uhr..."

9. Handwerk und Handwerker. Amt und Aemtli und kleine Leute, die sich ein Verdienstchen sicherten.

1658: „Urs Schlup der ammen zu Arch und Stephan
Jaggi der ammen zu Leüzigen sind verwarnnt worden
keine gmeinden mehr an Son- und syrtagen, wie be-
schehen, zehalten.“ „Michel Mühlj der weibel ist unflüssig
in seinem dienst.“

1744: „Samuel Oehler der Sigrist wegen übermässigem
Essen und Trinken an des Umen Jaggis sel. Steigerung
im Wirtshaus, auch deswaher entstandenen erbrechens
angeklagt.“ „Die Gerichtssäzen sollen im Chor sitzen
im Gottesdienst.“ Dorfseidelmeister.

1657: „Bendicht Schlup genannt Gerwerbänz“; „der
lehenmüller“, „der öler“, „der zimmerman“ (1660);
„der meßger“, „störenmeßger“ (1661); „der Schmid“, „der
Gerwer“ (1663); Stephan Mon „der tüfer“; „der feßli-
macher“ (1689); „der Wäber“, „Hans Keiser der
wäberli“ (1700); „der Schumacher“; „Apolonia Hotten-
berg ein verschreite neierin“ (1665); „des frutmüllers
Sohn“, „der satler“ (1668); „Bomberthriini (1680);
Stephan Schlup „in der Schlyfi zu Arch“; „mühli-
steinen zimmert und ghauwen“, „Biehhirt“, „Sauhirt“
(1693); Stephan Käyser „der Schröpfer“ (1708); „der
Korngrempler“, „der Lismer“, „der Dräjer“, „der
Baucher“, „der Seiler“ (1730); Urs Affolter „der Trüll-
meister zu Leüzigen“ (1731); Samuel Oehler „der
Schärer zu Leüzigen“ (1762); „der Doktor“, „der
Uhrenmacher“ (1780); „der Kessler“, „der Haschierer“,
„Chirurgus Affolter in Leüzigen“, „Municipal Affolter“
(1798); „Drexler“, „Lohstampfer“, „Maurer“, „Tuff-
steingräber“, „Spengler“, „Bieharzt“, „Rechenmacher“,

„Stöhrenschneider“, „Schuster“, „Wagner“, „welsche Schnitter“, „Schindeldecker“, „Tischmacher“, „Grempler“.

10. Furcht und Glauben im Volksleben.

1684: „...ist darauff Sontags darnach zu den Barfüsseren nach Sollothu[n] gangen, daß sy ihmme sein verlohrres gelt widerbringen.“

1663: „...sind nach Solothurn einem papistischen gepräng nachgeloffen... sollen des abgöttischen händlen sich müssigen.“

1759: „... die Ehrenden Chorrichter sollen an den heil. Communionstagen wohl aufsehen, daß jedermann, wer da zum Tisch des Herrn gehen würde, mit gebührlicher Ehrerbietung und Vermeidung alles Übergläubischen Wesens dieses so heil. Bundes-Siegel genieße.“

Im Jahre 1734 und später nochmals wird eine Person „eines täuferischen Wesens“ angeklagt; Fälle von verdächtiger Neigung zur Sektiererei sind in früheren Jahrhunderten in Arch-Leuzigen (die sich hierin als „Seeländerdörfer“ erweisen) sehr vereinzelt. Um so „heftiger ist ein sonderlich abscheuwlich Laster im schwangg gegangen“: „fluchen und schweren“ („schwören“); hierin wird ein „gräßlich Wesen verübt“, klagt ein Pfarrer. Nicht nur ein „gotloser burs“ oder vertrunkene Husväter, auch die „weiber“ zeichnen sich durch „unverschämte Lästermäuler“ aus; „gnzig und flucher“; „...da er in seinem alten gotlosen Wesen fortfahre... soll er den armen Schülern 2 psalmenbücher liffieren, sonderlich weil er so unbarmherzig keinem armen ein almosen thäte mittheylten“. 1662: „Hans Keyser welcher in trunkenheit in die ahren gfallen, als er aber hette in sölcher großer gfar betten sollen, hat er schrödenlich gefluchet, daß dich der donner schieß, daß dich der bliß schieße...“. Nachtbuben erschrecken furchtsame alte Leute und „verlünden“ die Ehrbarkeit in „Schmachliedlin“.

1762: „Erschienen Barbara Schlupp und Barbara Rehser, wieder welche beide geßlagt worden, daß sie unehlichen Kindern Taufgotten zu sehn abgeschlagen; aus ihrer Verhör hat man ihre Entschuldigungen als nichtswürdig erfunden und erachtet, daß sie dieses christl. Werk nit hätten ausschlagen sollen.“

Die alten Fasnachtsbräuche aus katholischer Zeit lebten noch lange fort, um so mehr als die Gemeinde an den Kanton Solothurn grenzt. Wir hören denn vom „fasnachtwesen“, „Fasnachtfeiwr“. 1681 wurden 17 Burschen censuriert: „dise waren schon lange verleidet vergangenen fasnacht einen fasnachtbög... uff dem radt mit južgen, schießen und trummen herumber im dorff geschleppt und des nacht in Alblis hauß in die spatte nacht üppig gefressen, gesoffen...“

1665: „... welche uff die abgeleßen mandat wenig geachtet, sonder an der fasnacht in werendem gottesdienst mit der küchelpfannen umbgangen, also daß die leüt die uß der kirchen kommen die fasnachtküchlin schon geschmödt haben.“

11. Ein Predicant unterdrückt ein „ergerliches Windelwirtshaus“¹⁾.

Februar 1662 „Albrecht Schlup welcher von seinem unordenlichen Windelwirten sonderlich an H. Sabbatten in vorigen jahren abgemant worden, und sitenmal er in disem jahr sonderlich zur heiligen Zeit gäst eingezogen, denselben Spiß und trank uffgestellt, hiemit vorige Warnungen übersehen hat... alß hat man ihn nach M.G.H. ordnung gstrafft: oder es were denn sach daß er sich von nun an seines wirthens müßigen, hin-

¹⁾ Der Gasthof „Zur Arche“ in Arch ist damit nicht gemeint; dieser wird seit zirka 1690 erwähnt, das „schöne neuwe Wirtshaus“. Der Gasthof „Bären“ in Leuzigen wird schon nach 1400 bezeugt.

gegen aber seiner handarbeit oblichen würde; in sölchem fahl soll ihm gnad erzeigt werden..."

April 1662: Albrecht Schlip wird neuerdings ermahnt „des schädlichen ergerlichen Wirthens müsig“ zu gehen, oder er „sölle den schilt ushın hänsen, fremde leüt beherbergen und wirthen wie es einem Wirth anständig; woruff er bösen unnützen bscheid geben, und druff gedeütet, daß er vill hiermit gewinne, warum wihr ihm solches vergönnen wollen? Allein ihm ist mit mehrerem vermeldet worden... daß er nit mit ergerlichem wirthen erliche leüt verfüre und liederlich mache; daruff er troziger geantwortet: Wihr habind ihm da nüt zubefählen er möge wirthen oder nit... er seige nit von balgens wegen da, der herr Schultheß habe auch gesagt, wihr habind ihm da nüt zubefählen... Ist deswegen gschlossen worden den Ehrenvesten herren Schultheß zu Beüren (dessen namen er ohne Zwifel miszbrucht) sölcher sachen halben zuberichten und ihn zubätten daß er durch sein ansehen und gwalt von sölchem unnötigen Wirthen (durch welches etliche wirthen in vorigen jahren umb das ihrige kommen auch vill erlich leüt, die sich ihrethalben verburget (verbürget) in großen Verlust und armut gebracht) dñsen hochmütigen menschen abmahne."

November 1662: „... der Windelwirth zu Arch... der seinen vorsteher hinderwärts und vorwärts mit groben greulichen lesterworten angriffen...“

1663: „... wo er die ufferlegte buß nit erlegen wölle, also föllind andere mittel ihn zu dempfen gesucht werden...“

1666: „... der windelwirth sölle anzeigen, welche die bauren sigind von Rütj, die die ganze nacht bis morgens gessen, trunken und ein ergerliches wesen angerichtet...“

1667—68: „... ist von seinem unzeitigen Wirthen abgemant worden.“

1668 Der Schultheiß bestätigt, daß Albrecht Schlup ohne obrigkeitliche Bewilligung diese „Windelwirthschafft angestellt“, durch die „vilen anlaß zum liederlichen hushalten und unordenlichen wesen gegeben...“; es ist dieselbe „als unnötig abzuerkennen...“ dieweilen diese Wirthschafft in der ordnung von Anno 1628 nit begriffen... also bevelchend wihr hiemit diselbe als ein unnötig Wirtshus abschaffen zu lassen, der meinung jedoch, daß er denjenigen wein, damit er noch versehen wohl bruche, mehreren aber zu kauffen sich genzlich müßigen sölle“¹⁾.

¹⁾ Im „Sonntagsblatt der Solothurner-Zeitung“ vom 14. Dezember 1930 veröffentlichte derselbe Verfasser einen weiteren Ausschnitt über das „tabacreüden und tabactrinden“.